F 4763 A

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Juli 1990 | Nummer 49

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
102	8. 6. 1990	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG)	844
20020	30. 5. 1990	RdErl. d. Innenministers Amtlicher Verkehr in das Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland	844
203221	30. 5. 1990	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Dienstkleidungszuschuß für Beamte und Angestellte der Forstverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	845
22308	23. 5. 1990	Bek. d. Innenministers Diplomierungssatzung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen	845
22308	23. 5. 1990	Bek. d. Innenministers Diplomierungssatzung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen	845
26	30. 5. 1990	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Motivations- und Stützmaßnahmen zur Förderung der beruflichen Integration ausländischer Jugendlicher	845

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Hinweise	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 6 v. 15. 6. 1990	857
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 11 v. 1. 6. 1990	858

I.

102

Ausführungsanweisung zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG)

RdErl. d. Innenministers v. 8. 6. 1990 –
I A 3/13 – 12.10

Mein RdErl. v. 1. 8. 1959 (SMBl. NW. 102) wird wie folgt geändert:

1. Zu §§ 8 und 9 werden
   a) in Abschnitt I Allgemeines Abs. 4 die Worte „7. Februar 1958" durch die Worte „20. Juni 1989" und die Fundstelle „(GV. NW. S. 47/" durch die Fundstelle „(GV. NW. S. 428/",
   b) in II Vorbereitung der Einbürgerung in Nummer 1.3 die Worte „elterliche Gewalt" durch die Worte „elterliche Sorge" und in Nummer 4.52 die Worte „Sorge für die Person des Kindes" durch die Worte „elterliche Sorge für das Kind"

   ersetzt.
2. Zu § 10 werden
   a) in Nummer 1.1 im letzten Absatz die Worte „Sorge für die Person des Kindes" durch die Worte „elterliche Sorge für das Kind" und
   b) in Nummer 1.2 die Worte „Sorge für die Person des Kindes" durch die Worte „elterliche Sorge für das Kind"

   ersetzt.
3. Zu § 16
   a) werden in Nummer 6 Abs. 3 hinter dem Wort „unbeschränkt" die Worte „bei der Einbürgerungsbehörde" eingefügt und
   b) erhalten die Absätze 5 und 6 folgende Fassung:

   Einbürgerungsakten sind nach Abschluß des Vorgangs 30 Jahre aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Akten dem zuständigen Staatsarchiv anzubieten.

   Der Aufbewahrung kann auch in Form der Mikroverfilmung genügt werden. Sie ist indessen erst 5 Jahre nach Abschluß des Vorgangs zulässig. Vor der Mikroverfilmung ist das Staatsarchiv zu unterrichten, damit es entscheiden kann, ob Akten gleichwohl im Original bei ihm aufbewahrt werden sollen. Auch die Mikrofilme sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren dem Staatsarchiv anzubieten.
4. Zu § 23 erhält Nummer 6 folgende Fassung:

   6 Vorgänge über Entlassungen aus der deutschen Staatsangehörigkeit sind 30 Jahre aufzubewahren. Im übrigen gilt für die Aufbewahrung, Archivierung und Mikroverfilmung Nr. 6 Abs. 2–6 zu § 16 entsprechend.
5. Zu § 25 Abs. 2 erhält Nummer 6 folgende Fassung:

   6 Anträge auf Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit nebst Vorgängen sind 30 Jahre aufzubewahren. Im übrigen gilt für die Aufbewahrung, Archivierung und Mikroverfilmung Nr. 6 Abs. 2–6 zu § 16 entsprechend.
6. Zu § 26 erhält Nummer 8 folgende Fassung:

   8 Vorgänge über den Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit sind 30 Jahre aufzubewahren. Im übrigen gilt für die Aufbewahrung, Archivierung und Mikroverfilmung Nr. 6 Abs. 2–6 zu § 16 entsprechend.
7. In der Liste der Entwicklungsländer (Anlage 1) werden unter Europa die Staaten Portugal und Spanien gestrichen.
8. In Nummer 6 der Anlage 2 erhält Absatz 2 der Hinweise zur Datenerhebung folgende Fassung:

   Nach § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG. NW. – dürfen die Behörden Angaben über Ihre persönlichen und sachlichen Verhältnisse sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nicht unbefugt offenbaren. Sie unterliegen, soweit sie personenbezogene Daten verarbeiten, den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen – DSG NW – vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 160/ SGV. NW. 20061).

– MBl. NW. 1990 S. 844.

20020

Amtlicher Verkehr in das Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland

RdErl. d. Innenministers v. 30. 5. 1990 –
I B 2/17 – 10.136

Mein RdErl. v. 4. 12. 1957 (SMBl. NW. 20020) wird wie folgt geändert:

1 Die Nummern 2 und 3 werden gestrichen, Nummern 4 und 5 werden Nummern 2 und 3; in Nummer 3 (neu) wird der Klammerhinweis „(Nr. 4)" durch „(Nr. 2)" ersetzt.

2 In Nummer 2 Buchstabe a) (neu) wird das Wort „Kriminalpolizei" durch das Wort „Polizei" ersetzt.

3 In Nummer 3 (neu) werden nach der Fundstelle „(BGBl. I S. 379)" ein Komma gesetzt und die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341)," angefügt.

4 Die **Anlage** wird wie folgt geändert:

4.1 In Nummer 3 werden in Satz 1 nach dem Wort „zulässig" ein Punkt gesetzt und der nachfolgende Halbsatz sowie Satz 3 gestrichen.

4.2 Die Nummern 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

4. Schriftverkehr mit fremden Staatsangehörigen, Staatenlosen und nichtamtlichen ausländischen Vereinigungen und Organisationen im Ausland

   Der unmittelbare Schriftverkehr ist grundsätzlich zulässig. Handelt es sich jedoch um Fragen von allgemeiner, grundsätzlicher oder politischer Bedeutung, ist der Schriftverkehr auf dem Dienstwege der zuständigen obersten Landesbehörde vorzulegen.

   Beim Erlaß von Hoheitsakten ist der Schriftverkehr über die zuständige deutsche konsularische Vertretung zu führen. Unbeschadet besonderer Rechtsvorschriften kann eine fremdsprachige Übersetzung von der absendenden Behörde beigefügt werden; sie soll beigefügt werden, wenn durch das Schreiben eine Rechtsmittelfrist in Gang gesetzt wird und davon auszugehen ist, daß der Empfänger der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist.

5. Schriftverkehr mit Zentral-, Regional- oder Lokalbehörden sowie mit zwischenstaatlichen Einrichtungen

   Den zuständigen obersten Landesbehörden ist ein unmittelbarer Schriftverkehr mit Zentral-, Regional- oder Lokalbehörden ausländischer Staaten, mit deren amtlichen oder halbamtlichen Organisationen sowie mit europäischen oder sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtungen, Gerichtshöfen und Kommissionen gestattet.

   Allen anderen Behörden ist ein unmittelbarer Schriftverkehr mit Regional- und Lokalbehörden ausländischer Staaten sowie mit deren amtlichen oder halbamtlichen Organisationen gestattet, soweit es sich nicht um Angelegenheiten von allgemeiner, grundsätzlicher oder politischer Bedeutung handelt; in diesen Fällen ist der Schriftverkehr auf dem Dienstweg der zuständigen obersten Landesbehörde vorzulegen.

   In Fällen von allgemeiner, grundsätzlicher oder politischer Bedeutung für die auswärtigen Beziehungen des Bundes ist der Schriftverkehr von den obersten Landesbehörden, in den Fällen des Absatzes 2 über die zuständigen obersten Landesbehörden, dem Auswärtigen Amt zuzuleiten.

4.3 In Nummer 6 werden die Wörter „Bonn, Koblenzer Straße 101" durch die Wörter „Adenauerallee 99–103, 5300 Bonn 1" und das Wort „Gesandtschaft" jeweils durch das Wort „Botschaft" ersetzt.

4.4 Die Nummern 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

7. Schriftverkehr mit ausländischen Konsularbehörden im Inland

Im üblichen konsularischen Verkehr (vgl. Nr. 10) ist ein unmittelbarer Schriftverkehr gestattet, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die über Einzelfälle nicht hinausgehen. Handelt es sich jedoch um Fragen von allgemeiner, grundsätzlicher oder politischer Bedeutung, ist der Schriftverkehr auf dem Dienstweg der zuständigen obersten Landesbehörde vorzulegen.

Konsularsachen in Schutzmachtangelegenheiten (vgl. Nr. 11) sind stets als Angelegenheiten von politischer Bedeutung anzusehen.

8. Schriftverkehr mit ausländischen diplomatischen Vertretungen im Inland

Ein unmittelbarer Schriftverkehr ist den zuständigen obersten Landesbehörden gestattet. Nummer 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

Alle anderen Behörden haben Schreiben dieser Stellen der zuständigen obersten Landesbehörde auf dem Dienstweg vorzulegen. Eine Ausnahme hiervon macht jedoch der Schriftverkehr in Konsularsachen (vgl. Nr. 10) mit solchen ausländischen diplomatischen Vertretungen, denen Konsulargeschäfte übertragen sind. In diesen Fällen gilt Nr. 7 entsprechend.

– MBl. NW. 1990 S. 844.

203221

Dienstkleidungszuschuß für Beamte und Angestellte der Forstverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 30. 5. 1990 – IV A 5 13-20-00.03 / I B 5 – 01.014-15/90

1 Beamte und Angestellte der Forstverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen mit abgeschlossener forstlicher Ausbildung erhalten einen monatlichen Dienstkleidungszuschuß, sofern sie folgenden Dienststellen bzw. Teilen der Dienststellen angehören:

a) im Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft der Gruppe „Forst- und Holzwirtschaft, Waldökologie" sowie dem Jagdreferat,
b) den Höheren Forstbehörden,
c) den Unteren Forstbehörden (einschließlich automatisierte Datenverarbeitung),
d) der Landesanstalt für Forstwirtschaft und
e) in der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung der Abteilung „Forstplanung und Waldökologie" (einschließlich automatisierte Datenverarbeitung).

Die Höhe des Zuschusses wird von mir festgesetzt. Die Zahlung ist davon abhängig, daß die in Nummer 1 genannten Landesbediensteten monatlich einen von mir festgesetzten Betrag an die Forstkleiderkasse entrichten.

2 Bei einem Verbot, die Dienstgeschäfte zu führen (§ 63 LBG) und bei vorläufiger Dienstenthebung (§ 91 DONW) entfällt die Zahlung des Dienstkleidungszuschusses an Beamte mit Ablauf des Monats, in dem das Verbot oder die vorläufige Dienstenthebung mitgeteilt worden ist. Für Angestellte findet Satz 1 in den Fällen der Nummer 6.2 der Dienstkleidungsvorschrift vom 14. 9. 1976 (MBl. NW. S. 2175/SMBl. NW. 79010) entsprechende Anwendung.

3 Die vorstehende Regelung gilt ab 1. Januar 1990.

Gleichzeitig werden aufgehoben:

- RdErl. v. 8. 12. 1958 (SMBl. NW. 203221)
- RdErl. v. 25. 11. 1965 (SMBl. NW. 203221).

– MBl. NW. 1990 S. 845.

22308

Diplomierungssatzung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 23. 5. 1990

Meine Bek. v. 6. 11. 1984 (SMBl. NW. 22308) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Bezeichnung „Diplom-Verwaltungswirt" durch „Diplom-Verwaltungswirt (FH)/Diplom-Verwaltungswirtin (FH)" ersetzt.

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

– MBl. NW. 1990 S. 845.

22308

Diplomierungssatzung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 23. 5. 1990

Meine Bek. v. 13. 5. 1988 (SMBl. NW. 22308) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Bezeichnung „Diplom-Archivar" durch „Diplom-Archivar (FH)/Diplom-Archivarin (FH)" ersetzt.

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

– MBl. NW. 1990 S. 845.

26

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Motivations- und Stützmaßnahmen zur Förderung der beruflichen Integration ausländischer Jugendlicher

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 30. 5. 1990 – II D 3 – 5347.20

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Integration ausländischer Jugendlicher aus Ländern, mit denen die Bundesrepublik Deutschland Anwerbevereinbarungen geschlossen hat sowie aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Zielsetzung der Motivationsmaßnahmen

2.1.1 Ziel der Motivationsmaßnahmen ist es, die Fähigkeiten, Motivation und Bereitschaft der Teilnehmer zur

Aufnahme eines Ausbildungs- oder festen Arbeitsverhältnisses zu fördern bzw. aufrechtzuerhalten und die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Übergang in einen Beruf, in ein Ausbildungsverhältnis, in eine Fördermaßnahme nach dem Weiterbildungsgesetz oder dem Arbeitsförderungsgesetz zu schaffen.

2.1.2 Motivationsmaßnahmen sollen vorrangig

- berufliche Orientierung leisten sowie durch den Abbau ausländerspezifischer Defizite die Handlungskompetenz der Jugendlichen in Zusammenhang mit der Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche verbessern.

Hiermit verbunden ist dementsprechend die Behandlung von Themen wie

- O die moderne Arbeits- und Berufswelt
- O Formen der Ausbildung
- O Voraussetzungen, Inhalte, Dauer und Anforderungen der Ausbildung/Ausbildungsberufe
- O Zukunftschancen der Berufe in der Bundesrepublik Deutschland und im Herkunftsland
- O Arbeitslosigkeit.

Die Maßnahme muß zudem als obligatorischen Schwerpunkt den Bereich Ausbildungs-/Arbeitsplatzsuche mit den Inhalten „Bewerbung, Testtraining, Vorstellungsgespräch" einschließen. Besonders anzustreben ist es, im Rahmen der Maßnahmen spezielle berufsbezogene Kursblöcke anzubieten. Einen dieser Kursblöcke sollten die Jugendlichen als Praktikum in einem Betrieb absolvieren (Probearbeiten). Der Unterricht muß sich am regionalen/lokalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt orientieren. Dies sollte demzufolge in enger Zusammenarbeit mit dem örtlichen Arbeitsamt geschehen.

- fehlende Qualifikationen im Bereich Allgemeinbildung und Berufsbildung vermitteln.

Besonderes Gewicht haben hierbei die Fächer Deutsch, Mathematik, Wirtschaft und Politik, da diese in der Berufsschule unterrichtet werden.

Ein besonderer Schwerpunkt der Maßnahme kann auch die Vermittlung informationstechnischer Grundkenntnisse sein.

Bei entsprechenden Voraussetzungen der Jugendlichen können diese Maßnahmen auch dazu genutzt werden, Jugendliche für den nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen zu motivieren.

- die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Übergang in einen Beruf, ein Ausbildungsverhältnis oder in Arbeit zu schaffen.

Hierunter fallen insbesondere diejenigen Aktivitäten der Kursleiter, die die Bereitschaft der Betriebe, ausländische Jugendliche auszubilden, erhöhen.

Diese Aktivitäten/Vermittlungsdienste können bspw. sein:

- O Abbau von Vorurteilen in Ausbildungsbetrieben,
- O Aufbau einer Kooperation mit potentiellen Abnehmerbetrieben,
- O Vermittlung von Betriebspraktikumsstellen.

2.1.3 Motivationsmaßnahmen können durch die Kombination mit Teilqualifikationen spezielle berufsbezogene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die

- zu einem vertieften Einblick in bestimmte Berufsfelder führen,
- den Jugendlichen zusätzliche Qualifikationen verleihen, die ihre Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erhöhen sowie
- dazu beitragen, die Motivation der Jugendlichen zu steigern.

Die Teilqualifikationen können als Kursblock angeboten werden, wobei die praktische Tätigkeit, die hierbei im Vordergrund steht, durch die Motivationsmaßnahme aufbereitet werden muß (vgl. Richtlinien zu den Teilqualifikationen).

2.1.4 Besonderes Gewicht ist auf die Gruppe der ausländischen Mädchen zu legen, die nach wie vor besonders benachteiligt sind und besonderer Hilfen bei der Berufsorientierung z. B. im Hinblick auf mädchenuntypische Berufe bedürfen, um ihr stark eingeengtes Berufswahlspektrum zu erweitern.

2.2 Zielsetzung der Stützmaßnahmen

2.2.1 Ziel der Stützmaßnahmen ist es, die für das Erreichen eines Berufsbildungsabschlusses notwendige Unterstützung und Hilfe zu leisten und/oder den Übergang nach der Ausbildung in das Beschäftigungssystem zu verbessern bzw. zu erleichtern.

2.2.2 Stützmaßnahmen sollen vorrangig

- ausländerspezifische Defizite abbauen, die das Erreichen eines Berufsbildungszieles gefährden.

Dementsprechend sollen sich die Stützmaßnahmen im wesentlichen an den Inhalten der beruflichen Bildung orientieren. Die Defizite der Jugendlichen im fachtheoretischen und fachpraktischen Bereich sollen durch adäquate Hilfen aufgearbeitet werden, um so der Gefahr des Scheiterns oder eines Ausbildungsabbruchs vorzubeugen.

- den Übergang nach der Ausbildung in das Beschäftigungssystem (sog. 2. Schwelle) verbessern bzw. erleichtern.

Hierunter fallen insbesondere diejenigen Aktivitäten der Kursleiter/pädagogischen Mitarbeiter, die die Bereitschaft der Betriebe, ausländische Jugendliche auszubilden bzw. sie nach der Ausbildung zu übernehmen, fördern.

Diese Aktivitäten können bspw. sein:

- O Mittlerdienste zwischen den an der Ausbildung beteiligten Institutionen
- O Aufbau von Kontakten zu Betrieben
- O Beratung der Betriebe bei Problemen mit den Jugendlichen etc.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Juristische Personen, die

- über mindestens 3jährige Erfahrungen mit ausländerspezifischen Förderprogrammen oder Maßnahmen (reine Ausländerklassen der unter Nummer 4 genannten Zielgruppe) verfügen,
- Kurse anbieten, die grundsätzlich für alle Teilnehmer nach der unter Nummer 4 genannten Zielgruppe offen sind,
- Kursleiter, die über die durch diese Richtlinien geforderte Qualifikation verfügen, einsetzen,
- vollständige und inhaltlich zutreffende Angebote einreichen,
- vorausgegangene Kurse vertragsgemäß durchgeführt und termingerecht abgerechnet haben und
- Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen bieten.

3.2 Gemeinden und Gemeindeverbände (GV).

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur zu Maßnahmen für ausländische Jugendliche aus Anwerbeländern (Jugoslawien, Marokko, Südkorea, Türkei, Tunesien, Philippinen) oder aus EG-Staaten gewährt werden, die

4.1 sich berechtigt in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten,

4.2 ihren ständigen Wohnsitz bei Maßnahmebeginn in Nordrhein-Westfalen haben,

4.3 nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen,

4.4 nicht älter als 25 Jahre sind.

4.5 Bei Motivationsmaßnahmen müssen die ausländischen Jugendlichen zusätzlich

4.5.1 sich in der Übergangsphase Schule/Beruf befinden und weder an einem schulischen Angebot, an einer

Bildungsmaßnahme nach dem Weiterbildungsgesetz, an einem Kurs zur Vorbereitung auf die Fremdenprüfung oder an einer Maßnahme nach dem Arbeitsförderungsgesetz teilnehmen noch in einem Dauerarbeitsverhältnis stehen.

4.5.2 In Abweichung von der in Nummer 4.5.1 getroffenen Regelung können an den Motivationsmaßnahmen auch ausländische Berufsschüler ohne Ausbildungsvertrag teilnehmen, die sich nicht in einem berufsbildenden Vollzeitschuljahr befinden.

4.6 Bei Stützmaßnahmen müssen die ausländischen Jugendlichen zusätzlich

4.6.1 entweder in einer beruflichen Bildungssituation im dualen System stehen, die sie überfordert, weil ausländerspezifische Defizite das Erreichen eines Bildungszieles gefährden und von dritter Seite nachweisbar keine andere adäquate Hilfe angeboten werden kann (z. B. nach dem Benachteiligungsprogramm) oder

4.6.2 in einer abschließend qualifizierenden vollzeitschulischen Berufsausbildung stehen, deren Zugangsvoraussetzungen maximal die Fachoberschulreife oder vergleichbare Qualifikationen sind (Berufe des Gesundheitswesens, sozialpflegerische/sozialpädagogische Berufe). Es darf sich nur um Jugendliche handeln, bei denen ausländerspezifische Defizite das Erreichen des Bildungszieles gefährden und von dritter Seite nachweisbar keine andere adäquate Hilfe angeboten werden kann.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart
Projektförderung

5.2 Finanzierungsart
Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung
Zuschuß/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Berechnungsgrundlage ist die Zeitstunde.
Jede Zeitstunde wird mit einem Einsatz von
– Honorarkräften mit 33 DM und
– beim Maßnahmeträger fest angestellten Kräften, die ausschließlich in ausländerspezifischen Maßnahmen und Einrichtungen tätig sind, mit 38 DM bezuschußt.

5.4.2 Unterschreitet das Honorar für eine Honorarkraft den Betrag von 27 DM für eine Zeitstunde, ist der Zuschuß gemäß Nummer 5.4.1 entsprechend zu kürzen.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge sind bis zum 30. 6. nach dem Muster der Anlage 1 in zweifacher Ausfertigung über die RAA-Hauptstelle, Heßlerstr. 208–210, 4300 Essen 12, dem zuständigen Regierungspräsidenten vorzulegen. Die RAA-Hauptstelle prüft, ob die Voraussetzungen nach Nummer 3 der Richtlinien erfüllt sind. T. Anlage 1

6.2 Bewilligungsverfahren

Der Regierungspräsident bewilligt die Zuwendung nach dem Muster der Anlage 2. Anlage 2

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen. Anlage 3

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 1990 in Kraft.

Anlage 1

An den
Regierungspräsidenten

.....

Dezernat 23
Postfach

.....

Antrag

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW;
hier: Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Integration ausländischer Jugendlicher

Bezug: Richtlinien d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 30. 5. 1990 (SMBl. NW. 26)

1. **Antragsteller**

Name/Bezeichnung:		
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort	
Auskunft erteilt:	Name/Tel.: (Durchwahl)	
Gemeindekennziffer:		
Bankverbindung:	Konto Nr.	Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstitutes	

2. **Maßnahme**

☐ Motivationsmaßnahme(n)
☐ Stützmaßnahme(n)
zur Förderung der beruflichen Integration von Jugendlichen aus Ländern, mit denen die Bundesrepublik Deutschland Anwerbevereinbarungen abgeschlossen hat, sowie aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.

Durchführungszeitraum: von ..... bis .....

3. **Beantragte Zuwendung**

Zu den vorgenannten Maßnahmen wird eine Zuwendung in Höhe

von ..... DM beantragt.

Die Berechnung ergibt sich aus den beigefügten Übersichten.

4. **Erklärungen**

Ich erkläre,
- daß die Angaben in diesem Antrag vollständig und richtig sind,
- daß die Voraussetzungen nach Nrn. 3 und 4 der Richtlinien vorliegen.

....
(Ort, Datum) (Rechtsverbindliche Unterschrift)

Träger:

.....

.....

.....

.....

Übersicht

☐ zum Antrag
☐ zum Zuwendungsbescheid
☐ zum Verwendungsnachweis

zu der/den **Motivationsmaßnahme(n)/Stützmaßnahme(n)**[1]) zur Förderung der beruflichen Integration ausländischer Jugendlicher aus Ländern, mit denen die Bundesrepublik Deutschland Anwerbevereinbarungen geschlossen hat, sowie aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.

Anzahl der Maßnahmen ☐

I. Angaben zu den Maßnahmen und zu deren Laufzeit

	Maßnahme-Nr.: 1	2	3	4
1. Art der Maßnahme: a) Motivationsmaßnahme				
b) Stützmaßnahme				
2. Anzahl der Teilnehmer je Maßnahme				
3. Zeitstunden pro Woche				
Davon: Soz.-päd. Begleitung (Std.)				
4. Durchführungszeitraum von				
bis				
5. Dauer der Maßnahme in Wochen				
6. Gesamtzeitstunden der Maßnahme				

Angaben zum Einsatz der Mitarbeiter

	Maßnahme-Nr.: 1	2	3	4
7. Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter				
Davon: Sozialpädagogen				
8. Anzahl der **festangestellten** eingesetzten Mitarbeiter				
9. Anzahl der auf **Honorarbasis** eingesetzten Mitarbeiter				

[1]) Unzutreffendes bitte streichen.

Berechnung des Förderungsbetrages

	Maßnahme-Nr.: 1	2	3	4
10. Gesamtzeitstunden der Maßnahme (unter Punkt 6)				
11. Davon: Anzahl der Zeitstunden **festangestellte** Mitarbeiter				
12. Davon: Anzahl der Zeitstunden **Honorarkräfte**				
13. Std.zahl unter Punkt 11 × 38,– DM				
Std.zahl unter Punkt 12 × 33,– DM				
14. Gesamtbetrag				

II. Zusatzantrag für zusätzliche Stunden zur Herstellung von Kontakten/den Aufbau von Kooperationen mit externen Aus-/Bildungsinstitutionen (max. 2 Std./Woche)

	Maßnahme-Nr.: 1	2	3	4
1. Anzahl der Zeitstunden pro Woche für o.g. Tätigkeiten				
2. Anzahl der Wochen				
3. Gesamtzeitstunden für o.g. Tätigkeiten				
4. Davon: Anzahl der Zeitstunden **festangestellte** Mitarbeiter				
5. Davon: Anzahl der Zeitstunden **Honorarkräfte**				
6. Std.zahl unter Punkt 4 × 38,– DM				
Std.zahl unter Punkt 5 × 33,– DM				
7. Gesamtbetrag				

III. Beantragte Landeszuwendung insgesamt[1])

	Maßnahme-Nr.: 1	2	3	4
Gesamtbetrag (Teil I Punkt 14 + Teil II Punkt 7)				

IV. Differenz zwischen beantragter und zustehender Landeszuwendung insgesamt[2])

	Maßnahme-Nr.: 1	2	3	4
zustehende Landeszuwendung (Teil I Punkt 14 + Teil II Punkt 7)				
Landeszuwendung lt. Antrag				
Differenz				

[1]) nur bei Anlage zum Antrag ausfüllen.
[2]) nur bei Verwendungsnachweis ausfüllen.

Ergebnis der Antragsprüfung durch die RAA-Hauptstelle

Die Voraussetzungen nach Nr. 3 der Richtlinien sind erfüllt – nicht erfüllt.

....

(Ort, Datum) (Unterschrift)

Anlage 2

Regierungspräsident
Dezernat 23

Az.: .....

.....
Ort/Datum
Fernsprecher
Durchwahl

.....

.....

.....

.....

.....

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW;
hier: Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Integration ausländischer Jugendlicher

Bezug: Ihr Antrag vom .....

Anl.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/ANBest-G)
Verwendungsnachweisvordruck
Anlage zum Verwendungsnachweis
Kursheft(e)

I.

1. **Bewilligung**

Auf Ihren v.g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom ..... bis .....
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

..... DM

(in Buchstaben: ..... Deutsche Mark)

2. **Zur Durchführung der folgenden Maßnahme(n)**

Die Zuwendung ist bestimmt für folgende Maßnahme(n) zur Förderung der beruflichen Integration ausländischer Jugendlicher:

I. ☐ Motivationsmaßnahme(n)
II. ☐ Stützmaßnahme(n)

3. **Finanzierungsart**

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuß/Zuweisung (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag nach Nr. 1) gewährt.

4. **Ermittlung der Zuwendung**

Die Zuwendung wird wie folgt ermittelt:

☐ gemäß Antragsangaben

☐ gemäß Anlage zu diesem Bescheid

5. **Bewilligungsrahmen**

Von der Zuwendung entfallen auf:

Ausgabeermächtigungen ..... DM

Verpflichtungsermächtigungen ..... DM

6. **Auszahlung**

Die Zuwendung wird zu je einem Drittel, zu Beginn, bei Hälfte und nach Abschluß der Maßnahme gezahlt.

Die Auszahlung der Zuweisung an Gemeinden/Gemeindeverbände (GV) erfolgt zum 1. 5. und 1. 10.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P bzw. ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend wird hierzu folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.2, 1.4, 2, 3, 5.11, 5.14, 5.16, 6.1, 6.2, 6.3, 6.4, 6.5, 7.4 und 8.31 der ANBest-P sowie die Nrn. 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3, 5.11, 5.14, 6, 7.4 der ANBest-G finden keine Anwendung.
2. Sie haben innerhalb von drei Monaten nach dem Ablauf des Bewilligungszeitraumes einen Verwendungsnachweis nach dem beigefügten Muster zu erbringen.

Besondere Nebenbestimmungen

1. Die Maßnahmen sind in Kooperation mit der RAA-Hauptstelle, Heßlerstraße 208–210, 4300 Essen 12, durchzuführen.
   Die mit der Durchführung beauftragten Lehrer sind zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, zur Präsentation und Diskussion der Ergebnisse freizustellen.

2. Die Gesamtdauer der Maßnahmen beträgt max. 1 Jahr.
   Die Mindestteilnehmerzahl der jeweiligen Motivationsmaßnahme darf 7, die der jeweiligen Stützmaßnahme darf 5 nicht unterschreiten.
   Jugendliche, die drei Wochen fortlaufend unentschuldigt fehlen, dürfen nicht mehr als Teilnehmer gezählt werden.
   Jugendliche, die innerhalb von drei Monaten mehr als 20% der Stunden unentschuldigt versäumt haben, sind von der Teilnahme an der Maßnahme auszuschließen.

3. Beim nachweislichen Einmünden von Teilnehmern einer Motivationsmaßnahme in Ausbildung, eine berufsvorbereitende/berufsbildende Maßnahme oder in ein festes Arbeitsverhältnis, dürfen diese nach ihrem Ausscheiden aus der Maßnahme für weitere drei Wochen als Teilnehmer gezählt werden (Zeitraum für die Werbung neuer Teilnehmer).
   Wenn im Verlauf der Motivationsmaßnahme (frühestens jedoch nach einer Laufzeit von drei Monaten) die Gruppenstärke wegen der nachweislichen Vermittlung von Teilnehmern in Ausbildung, eine berufsvorbereitende/berufsbildende Maßnahme oder in ein festes Arbeitsverhältnis die Mindestteilnehmerzahl von 7 unterschreitet, ist die Fortführung der Maßnahme ausnahmsweise mit mindestens 5 Teilnehmern möglich.

4. Die Maßnahmen sind für die gesamte Dauer mit ⅓ des Stundenvolumens sozialpädagogisch zu begleiten.

5. Die Maßnahmen können zur psychischen Festigung und zur Einübung eines situationsgerechten Verhaltens in einem geringen Umfang auch sportliche und kreative Aktivitäten enthalten.

6. Berechnungsgrundlage ist die Zeitstunde. Eine Zeitstunde entspricht einer Stunde von 60 Minuten, einschließlich Vor- und Nachbereitung.

7. Das Stundenvolumen der Motivationsmaßnahme beträgt max.:
   46 Wochen × 15 Zeitstunden = 690 Zeitstunden.
   Von der Gesamtwochenstundenzahl (15) müssen **mindestens** 5 Stunden und können **maximal** 7 Stunden auf die sozialpädagogische Begleitung und dürfen **maximal** 3 Stunden auf sportliche und kreative Aktivitäten entfallen.
   Bei einer geringeren Wochenstundenzahl als 15 verringern sich die Anteile der sozialpädagogischen Begleitung sowie der sportlichen und kreativen Aktivitäten entsprechend der nachfolgenden Tabelle.

WoStd. insgesamt	davon	
	soz.päd. Begl. min. – max.	sportl. u. kreat. Aktivit. max.
12–15	5–7	3
8–11	3–5	2

8. Das Stundenvolumen der Stützmaßnahmen beträgt max.:
   46 Wochen × 6 Zeitstunden = 276 Zeitstunden.
   Von den Gesamtwochenstunden (6) dürfen **maximal** 2 Stunden auf die sozialpädagogische Begleitung und **maximal** 1 Stunde auf sportliche und kreative Aktivitäten entfallen.
   Die genannten Stundenzahlen dürfen nicht über- bzw. unterschritten werden.

9. Für die Herstellung von Kontakten/den Aufbau von Kooperationen mit externen Aus-/-Bildungsinstitutionen durch den Kursleiter/pädagogischen Mitarbeiter können zusätzlich zum beantragten Stundenvolumen der Maßnahmen
   max. 2 Std./Woche × 46 Wochen = 92 Zeitstunden
   gefördert werden.
   Diese Stunden können bedarfsgerecht (variabel) genutzt werden; jedoch soll die für einen Zeitraum von jeweils zwei Monaten vorgegebene Stundenzahl (8 Wochen × 2 Std./Woche = 16 Zeitstunden) in diesem Zeitraum nicht überschritten werden.

10. Sie haben in geeigneter Form sicherzustellen, daß je nach Maßnahmeart zur Durchführung der Maßnahme qualifizierte Fachkräfte eingesetzt werden. Die Kursleiter müssen eine der folgenden Qualifikationen besitzen:
    – eine abgeschlossene Ausbildung in dem Berufsfeld, welches sie unterrichten,
    – die Befähigung zum Lehramt,
    – eine sozialpädagogische Ausbildung,
    – eine durch Berufserfahrung vergleichbare pädagogische Qualifikation.

11. Die Kursleiter sollen sich durch den Besuch von einer von der RAA-Hauptstelle angebotenen Fortbildungsveranstaltung pro Maßnahmehalbjahr weiterqualifizieren.
    Bei Nichtteilnahme an einer entsprechenden Fortbildungsveranstaltung sind die Gründe hierfür anzugeben.

12. Zu jeder Einzelmaßnahme ist das diesem Bescheid beigefügte Kursheft zu führen.

Im Auftrag

.....

(Unterschrift)

Anlage 3

....
(Ort, Datum)

Fernsprecher

An den
Regierungspräsidenten

.....
Dezernat 23

.....

Verwendungsnachweis

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW;
Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Integration ausländischer Jugendlicher

☐ Motivationsmaßnahme(n)
☐ Stützmaßnahme(n)

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Regierungspräsidenten .....

vom ..... Az.: ..... über ..... DM

vom ..... Az.: ..... über ..... DM

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahmen insgesamt bewilligt ..... DM

I. Sachbericht

1. Die Kurshefte ersetzen den Sachbericht.

II. Zahlenmäßiger Nachweis

Als zahlenmäßiger Nachweis ist eine Aufstellung nach dem vorgegebenen Muster (Übersicht zum Antrag) beigefügt.

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß
- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen.

....
(Ort, Datum) (Rechtsverbindliche Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 11.2 VVG)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift)

– MBl. NW. 1990 S. 845.

II.

Hinweise

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 6 v. 15. 6. 1990

Teil I – Kultusminister

Amtlicher Teil

Förderung von Schulbibliotheken mit Landesmitteln. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 4. 1990 ... 314

Schülerfahrkosten; Kostenübernahme aus Landesmitteln für behinderte Schüler, Berufsschüler in Splitterberufen und arbeitslose berufsschulpflichtige Jugendliche; Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 5. 1990 ... 314

Neue Informations- und Kommunikationstechnologien in der Schule; Nutzung der dpa-Nachrichtendatenbank im Unterricht. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 5. 1990 ... 314

Vierte Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen vom 4. April 1990 ... 314

Lehrerfortbildung; Fortführung der Maßnahme „Neue Informations- und Kommunikationstechnologien" (Neue Technologien); Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 4. 1990 ... 318

Lehrerfort- und -weiterbildung; Maßnahmen zur Qualifikationserweiterung von Lehrerinnen und Lehrern an Grund- und Hauptschulen; Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 5. 1990 ... 319

Lehrerfort- und -weiterbildung; Maßnahmen zur Qualifikationserweiterung von Lehrerinnen und Lehrern an berufsbildenden Schulen und Kollegschulen; Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 5. 1990 ... 319

Lehrerfortbildung; Betriebspraktika von Lehrerinnen und Lehrern der berufsbildenden Schulen und der Kollegschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 4. 1990 ... 319

Lehrereinstellung zum 1. 8. 1990. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 5. 1990 ... 319

Gleichstellungsbeauftragte im Geschäftsbereich des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Bek. d. Kultusministers v. 4. 5. 1990 ... 320

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers 321

Stellenausschreibungen des Instituts für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht (FWU) ... 322

Schülerwettbewerb „Deutsche Geschichte" um den Preis des Bundespräsidenten im Schuljahr 1990/91 ... 322

Landeswettbewerb Russisch 1990 ... 323

Medienpatenschaften für Schulen und Bildungseinrichtungen in der DDR ... 323

Einladung in die USA für Schulleitung und Schulaufsicht ... 323

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes - Teil II-Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. Juni 1990 ... 324

Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 9. April bis 4. Mai 1990 ... 324

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 4. April bis 8. Mai 1990 ... 326

Anzeigen

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen ... 328

Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität – Gesamthochschule – Duisburg vom 26. März 1990 ... 334

Zweite Satzung zur Änderung der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 20. März 1990 ... 334

Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 12. April 1990 ... 334

Vorläufige Grundordnungsregelungen für die Märkische Fachhochschule in Iserlohn vom 19. April 1990 ... 338

Änderung des Diplomstudiengangs Erziehungswissenschaft an der Universität – Gesamthochschule – Essen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 9. 4. 1990 ... 339

Einführung eines Zusatzstudiengangs Sprach- und literaturwissenschaftliche Informations- und Textverarbeitung an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 30. 3. 1990 ... 339

Einführung eines integrierten Studiengangs Medienplanung, Medienentwicklung, Medienberatung an der Universität – Gesamthochschule – Siegen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 6. 4. 1990 ... 339

Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Studiengang Freie Kunst (Feststellungsverfahren Freie Kunst) der Kunstakademie Münster vom 26. April 1990 ... 339

Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für die Studiengänge im Unterrichtsfach Kunst mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe, Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I, Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II (Feststellungsverfahren Künstlerisches Lehramt) der Kunstakademie Münster vom 7. Mai 1990 ... 341

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Dortmund vom 27. März 1990 ... 342

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10. April 1990 ... 347

Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der Universität – Gesamthochschule – Duisburg vom 25. April 1990 ... 353

Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Informatik der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 9. Mai 1990 ... 364

Satzung zur Änderung der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung – Magisterprüfung – der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 10. Mai 1990 364

Dritte Satzung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) der Universität – Gesamthochschule – Essen vom 9. April 1990 ... 364

Nichtamtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusminister – vom 15. Juni 1990 ... 365

Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 2. bis 30. April 1990 ... 365

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 4. bis 26. April 1990 ... 367

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 11 v. 1. 6. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 3,40 DM zuzügl. Portokosten)

Seite

Allgemeine Verfügungen

Stellenbesetzung 121

Bekanntmachungen 121

Personalnachrichten 127

Ausschreibungen 129

Rechtsprechung

Strafrecht

1. StGB § 67 d V, § 67 IV Satz 2. – Für die Entscheidung nach § 67 d V StGB ist es ohne Belang, ob die Gründe für die Nichterreichung des Unterbringungszweckes darauf beruhen, daß der Untergebrachte therapieunwillig und renitent ist, oder ob er aus Krankheitsgründen nicht fähig ist, sich erfolgreich therapieren zu lassen. – Eine Erledigungserklärung entsprechend § 64 II StGB wegen späterer Therapieunfähigkeit ist wegen der Spezialregelung des § 67 d V StGB nicht mehr zulässig. – Der Ausschluß der Anrechnung der Unterbringungszeit auf die Strafzeit gem. § 67 IV Satz 2 StGB wird erst bei der künftigen Strafvollstreckung relevant und kann ggf. im Verfahren gem. § 458 StPO überprüft werden.
OLG Hamm vom 16. Oktober 1989 – 3 Ws 406/89 129

2. StVO § 13 I, § 41 I, § 42 IV Nr. 1 und 2. – Ist das Parken nur bei Lösung eines Parkscheins an einem Automaten erlaubt, so gilt dieses modifizierte Parkverbot auch für einspurige Fahrzeuge, insbes. Motorräder.
OLG Düsseldorf vom 16. Oktober 1989 – 2 Ss (OWi) 330/89 – 97/89 II 130

3. StGB § 259. – Gegenstand der Hehlerei können nur Sachen, also körperliche Gegenstände, sein. – Der Tatbestand der Hehlerei setzt eine vollendete Vortat voraus.
OLG Düsseldorf vom 18. Oktober 1989 – 5 Ss 306/89 – 118/89 I 131

– MBl. NW. 1990 S. 858.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1
Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1
Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569